Öffentliche Bekanntmachung

- Konstituierende Sitzung des Rates der Stadt Alfeld (Leine) für die XX. Wahlperiode
- am Donnerstag, den 05.11.2026 um 17:00 Uhr
- im **Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Alfeld (Leine), Marktplatz 1, 31061 Alfeld (Leine)**

Tagesordnung:

1 Eröffnung der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt Alfeld (Leine)

2 Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren
Vorlage: 001/XX

3 Wahl der/des Ratsvorsitzenden
Vorlage: 002/XX

4 Feststellung der Tagesordnung

5 Wahl der stellvertretenden Ratsvorsitzenden
Vorlage: 003/XX

6 Erlass der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Alfeld (Leine) für die XX. Wahlperiode
Vorlage: 004/XX

7 Bildung von Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Alfeld (Leine)
Vorlage: 005/XX

8 Bildung des Verwaltungsausschusses der Stadt Alfeld (Leine)
Vorlage: 006/XX

9 Wahl des/der stellvertretenden Bürgermeisters/Bürgermeister(in)/innen
Vorlage: 007/XX

10 Vereidigung der Bürgermeisterin Daniela Niggemann
Vorlage: 008/XX

11 Bildung der Fachausschüsse
Vorlage: 009/XX

12 Sitzverteilung in den Ausschüssen und Benennung der Ausschussmitglieder sowie der Vertreter/innen
Vorlage: 010/XX

13 Besetzung der Ausschussvorsitze und Benennung der Vertreter/innen
Vorlage: 011/XX

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

14 Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher für die Ortschaft Wettensen
a) Bestimmung einer Ortsvorsteherin/ eines Ortsvorstehers
b) Berufung der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers in das Ehrenbeamtenverhältnis
Vorlage: 012/XX

15 Benennung einer Vertreterin/eines Vertreters der Stadt Alfeld (Leine) für die Gesellschafterversammlung der Krankenhaus Alfeld GmbH
Vorlage: 016/XX

16 Benennung einer Vertreterin/eines Vertreters der Stadt Alfeld (Leine) für die Gesellschafterversammlung der Wasserwerk Alfeld GmbH
Vorlage: 017/XX

17 Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Wasserwerk Alfeld GmbH
Vorlage: 018/XX

18 Benennung einer Vertreterin/eines Vertreters der Stadt Alfeld (Leine) für die Gesellschafterversammlung der kwg Kreiswohnbaugesellschaft Hildesheim mbH
Vorlage: 019/XX

19 Benennung einer Vertreterin/eines Vertreters der Stadt Alfeld (Leine) für die Gesellschafterversammlung der RVZ Leinebergland gGmbH
Vorlage: 020/XX

20 Wahl der/des Abgeordneten für die II. Kurie der Landschaft des vormaligen Fürstentums Hildesheim für die XX. Wahlperiode
Vorlage: 021/XX

21 Bestimmung von Vertreterinnen/ Vertretern der Stadt Alfeld (Leine) für den Kirchenvorstand der ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Alfeld (Leine)
Vorlage: 022/XX

22 Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt Alfeld (Leine)
Vorlage: 023/XX

23 Erlass einer 8. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall, und Fahrkostenentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, sowie sonstigen ehrenamtlichen Tätigen der Stadt Alfeld (Leine)
Vorlage: 024/XX

24 Mitteilungen der Verwaltung

25 Anfragen

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 19.10.2026

Amt: **Hauptamt**
AZ: **10.11**

Vorlage Nr. 001/XX

Informationsvorlage	**Gleichstellungsbeauftragte**
nicht öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	**Termin**
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	05.11.2026

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren

Gemäß § 60 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) werden die Ratsfrauen und Ratsherren zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl von der Bürgermeisterin förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Laut § 54 Abs. 3 NKomVG finden die Vorschriften der §§ 40, 41, 42 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie des § 43 NKomVG auf Ratsfrauen und Ratsherren Anwendung. Danach sind Ratsfrauen und Ratsherren auf die ihnen nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten (Amtsverschwiegenheit, Mitwirkungsverbot und Vertretungsverbot) durch die Bürgermeisterin hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

Anlagen:

Auszüge aus dem NKomVG
Bestätigung über die Pflichtenbelehrung.

Pflichten der Mandatsträger nach den §§ 40 bis 43 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); Auszug aus dem Gesetzestext

§ 40 Amtsverschwiegenheit

1) [1]Ehrenamtlich Tätige haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. [2]Von dieser Verpflichtung werden ehrenamtlich Tätige auch nicht durch persönliche Bindungen befreit. [3]Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, nicht unbefugt verwerten. [4]Sie dürfen ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. [5]Die Genehmigung wird für ihre Mitglieder von der Vertretung erteilt. [6]Bei den übrigen ehrenamtlich Tätigen erteilt der Hauptausschuss die Genehmigung; er kann diese Zuständigkeit auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

(2) Wer die Pflichten nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, handelt ordnungswidrig, wenn die Tat nicht nach § 203 Abs. 2 oder nach § 353b des Strafgesetzbuchs (StGB) bestraft werden kann; § 39 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 NKomVG gilt entsprechend.

§ 41 Mitwirkungsverbot

(1) [1]Ehrenamtlich Tätige dürfen in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann:

1. sie selbst,
2. ihre Ehegattin, ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
3. ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder
4. eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.

[2]Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. [3]Satz 1 gilt nicht, wenn die ehrenamtlich Tätigen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt auch für ehrenamtlich Tätige, die gegen Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt nicht für

1. die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen,
2. Beschlüsse, welche die Besetzung unbesoldeter Stellen oder die Abberufung aus ihnen betreffen,
3. Wahlen,
4. ehrenamtlich Tätige, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person als Vertreterin oder Vertreter der Kommune angehören.

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 05.11.2026

(4) [1]Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. [2]Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet die Stelle, in der oder für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird. [3]Wird über eine Rechtsnorm beraten oder entschieden (Absatz 3 Nr. 1), so hat die ehrenamtlich tätige Person vorher mitzuteilen, wenn sie oder eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.

(5) [1]Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. [2]Bei einer öffentlichen Sitzung ist diese Person berechtigt, sich in dem für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.

(6) [1]Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. [2] § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt jedoch entsprechend. [3]Wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nicht erforderlich ist, beginnt die Frist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG mit dem Tag der Beschlussfassung.

§ 42 Vertretungsverbot

(1) [1]Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte dürfen Dritte nicht vertreten, wenn diese ihre Ansprüche und Interessen gegenüber der Kommune geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. [2]Für andere ehrenamtlich Tätige gilt das Vertretungsverbot des Satzes 1, wenn die Vertretung im Rahmen ihrer Berufsausübung erfolgen und mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen würde.

(2) Feststellungen über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 trifft die Vertretung.

§ 43 Pflichtenbelehrung

[1]Ehrenamtlich Tätige sind durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Pflichten nach den §§ 40 bis 42 hinzuweisen. [2]Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Rat der Stadt Arnum (Leine) 05.11.2026

In § 40 Abs. 2 NKomVG ist außerdem ein Hinweis auf § 39 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 NKomVG enthalten:

§ 39 Verhinderung

(1) Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit kann abgelehnt und die Aufhebung der Übertragung verlangt werden, wenn der Bürgerin oder dem Bürger die Tätigkeit wegen des Alters, des Gesundheitszustandes, der Berufs- oder Familienverhältnisse oder wegen eines sonstigen persönlichen Umstandes nicht zugemutet werden kann.

(2) [1]Wer ohne einen Grund nach Absatz 1 die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnt oder ihre Ausübung verweigert, handelt ordnungswidrig. [2]Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. [3]Zuständige Behörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Kommune. [4]Der Hauptausschuss, bei Abgeordneten die Vertretung, entscheidet, ob eine Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet wird. [5]Im Übrigen trifft die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die erforderlichen Maßnahmen.

Absender:

……..

Pflichtenbelehrung nach § 43 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

Ich bestätige hiermit, dass ich auf die mir nach den §§ 40 bis 42 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) obliegenden Pflichten hingewiesen worden bin.

Einen Abdruck der Bestimmungen habe ich erhalten.

..... Alfeld (Leine),
(Unterschrift)

MUSTER
Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 19.10.2026

Amt: **Hauptamt**
AZ: **10.11**

Vorlage Nr. 002/XX

Beschlussvorlage	**Gleichstellungsbeauftragte**
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	**Termin**
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	05.11.2026

Wahl der/des Ratsvorsitzenden

In seiner ersten Sitzung wählt der Rat gem. § 61 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unter der Leitung des Mitgliedes, das der Vertretung die längste Zeit angehört und hierzu bereit ist (bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit ist das Lebensalter entscheidend), aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode.

Vorschlags- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Rates, also auch die hauptamtliche Bürgermeisterin. Wählbar sind hingegen nur die Ratsfrauen und Ratsherren.

Nach § 67 NKomVG wird schriftlich gewählt. Steht nur eine Person zur Wahl, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) wird gebeten, die Wahl der/des Ratsvorsitzenden vorzunehmen.

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 19.10.2026

Amt: **Hauptamt**
AZ: **10.11**

Vorlage Nr. 003/XX

Beschlussvorlage	**Gleichstellungsbeauftragte**
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	**Termin**
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	05.11.2026

Wahl der stellvertretenden Ratsvorsitzenden

Der Rat hat gem. § 61 Abs. 1 Satz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über die Stellvertretung der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden zu beschließen.

Vorschlags- und wahlberechtigt sind alle Ratsmitglieder, also auch die hauptamtliche Bürgermeisterin. Wählbar hingegen sind nur die Ratsfrauen und Ratsherren.

Wenn mehrere Stellvertreter/innen bestellt werden, sollte zur Vermeidung von Missverständnissen eine Reihenfolge festgelegt werden.

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) wird gebeten, die Wahl von einem oder mehreren stellvertretenden Ratsvorsitzenden durchzuführen und die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 19.10.2026

Amt: **Hauptamt**
AZ: **10.11**

Vorlage Nr. 004/XX

Beschlussvorlage	**Gleichstellungsbeauftragte**
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	**Termin**
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	05.11.2026

Erlass der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Alfeld (Leine) für die XX. Wahlperiode

Der Rat gibt sich gem. § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Geschäftsordnung, die insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten soll.

Der Entwurf der Geschäftsordnung ist als Anlage beigefügt.

Der Entwurf entspricht im Wesentlichen der vom Niedersächsischen Städtetag gemeinsam mit dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund herausgegebenen Mustergeschäftsordnung und enthält die in der XIX vom Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschlossenen Änderungen. Diese Mustergeschäftsordnung enthält noch keine Vorschläge für die im Falle der Einrichtung eines Jugendbeteiligungsgremiums erforderlichen Regelungen (§36 Abs. 2 Satz 4 NKomVG). Dazu wird noch gesondert ein Regelungsvorschlag unterbreitet.

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

Wesentliche Änderungen betreffen lediglich den § 19 Absatz 6 und 7 der Geschäftsordnung. Hier geht es um die Möglichkeit einer KI-gestützten Protokollierung. Diese möchte die Verwaltung im Laufe des 1. Halbjahres 2027 testen und hierfür wurden diese Regelungen aufgenommen, um nicht Anfang 2027 direkt eine Änderung der Geschäftsordnung beschließen zu müssen.

Die in der interfraktionellen Besprechung am 13.10.2026 besprochenen Änderungen wurden ebenfalls mit aufgenommen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld Leine:

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung für die XX. Wahlperiode."

Anlage:

Entwurf der Geschäftsordnung

Geschäftsordnung

**für den Rat, den Verwaltungsausschuss,
die Ratsausschüsse und die
Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie die Ortsräte**

XX. Wahlperiode (01.11.2026 bis 31.10.2031)

1. Abschnitt

Rat

§ 1
Einberufung des Rates

(1) Die Ratsmitglieder werden schriftlich per Post eingeladen, es sei denn, sie haben die Erklärung zur Nutzung des Ratsinformationssystems unterschrieben und sich schriftlich mit der Einladung über das Ratsinformationssystem einverstanden erklärt. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung der Unterlagen in das Ratsinformationssystem. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder E-Mail-Adresse umgehend der Bürgermeisterin mitzuteilen.

(2) Die Ladungsfrist für die Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am zehnten Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder am achten Tage vor der Sitzung den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden ist. Für diejenigen, die sich mit der Einladung über das Ratsinformationssystem einverstanden erklärt haben, gilt diese als fristgerecht zugestellt, wenn die Ladungsfrist gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 (eine Woche) eingehalten wird.

In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage abgekürzt werden. Die Frist bei Eilfällen gilt als gewahrt, wenn die Einladung fünf Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder am dritten Tage vor der Sitzung den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden ist.

Ob ein Eilfall vorliegt und die Einladungsfrist abgekürzt wird, bestimmt die Bürgermeisterin. Alternativ kann ein Drittel der Ratsmitglieder (entsprechend § 59 Abs. 2 NKomVG) eine Eilsitzung schriftlich beantragen. Der Antrag ist durch die zustimmenden Ratsmitglieder zu unterzeichnen. In diesem Fall entfällt eine Bewertung durch die Bürgermeisterin.

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 05.11.2026

(3) Der schriftlichen Einladung sind die Tagesordnung und etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können nur in begründeten Ausnahmefällen nachgereicht werden. In der Tagesordnung muss jeder Beratungsgegenstand konkret bezeichnet sein. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Die Einladung nebst Anlagen wird den Nutzern des Ratsinformationssystems über dieses zur Verfügung gestellt.

(4) Die Ratsmitglieder können an den Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. Die Zulässigkeit regelt die Hauptsatzung gem. § 64 (3) Satz 1 NKomVG.

§ 2
Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Der Rat tagt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung ausgeschlossen, soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss erfordern.

(2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertreterinnen und Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen.

(3) Eine Sitzung per Videokonferenztechnik ist, wie eine Präsenzsitzung, grundsätzlich als öffentliche Sitzung durchzuführen. Zur Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes ist eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum (z. B. dem Ratssaal) vorzunehmen.

(4) Der Öffentlichkeitsgrundsatz gehört als elementarer Bestandteil des Demokratiegebots zu den wesentlichen Verfahrensvorschriften des Kommunalverfassungsrechts und ist auch unter Pandemiebedingungen grundsätzlich zu gewährleisten. Eine angemessene Begrenzung der Teilnehmerzahl im Hinblick auf den Gesundheits- und Infektionsschutz ist jedoch zulässig.

(5) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der/dem Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(6) Tonaufzeichnungen sind nur mit Genehmigung des Rates zulässig. Für die Zwecke zur Teilnahme an Sitzungen per Videokonferenztechnik bzw. deren Übertragung in einem öffentlich zugänglichen Raum (z. B. den Ratssaal) sind Bild– und Tonaufnahmen der an der Sitzung teilnehmenden Personen auch ohne deren Zustimmung zulässig. § 64 (2) Satz 3 NKomVG bleibt hiervon unberührt. **Tonaufzeichnungen sind auch in den Fällen des § 19 Absätze 6 und 7 dieser Geschäftsordnung ohne Zustimmung zulässig.**

§ 3
Vorsitz und Vertretung

(1) Die/der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er selbst zur Sache sprechen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihren/seinen Vertreter/-in abgeben.

(2) Sind die/der Ratsvorsitzende und ihr(e)/sein(e) Vertreterinnen und Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des dienstältesten anwesenden und hierzu bereiten Ratsmitgliedes (§ 61 Abs. 1 Satz 2 NKomVG) für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine/einen Vorsitzende/n aus seiner Mitte.

Ratsherr Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

§ 4
Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
b) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene (letzte) öffentliche Sitzung
c) Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und über wichtige Angelegenheiten der Stadt
d) Aussprache zum Bericht der Bürgermeisterin
e) Behandlung von Einwohner*Innenanträgen, Anregungen und Beschwerden (Fragestunde gem. § 17 der GO)
f) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände; dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses
g) Behandlung von Einwohner*Innenanträgen, Anregungen und Beschwerden (Fragestunde gem. § 17 der GO)
h) Mitteilungen der Verwaltung
i) Anfragen
j) Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

k) Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Ratssitzung sowie Feststellung der Tagesordnung
l) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene (letzte) nichtöffentliche Sitzung
m) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses
n) Mitteilungen der Verwaltung
o) Anfragen
p) Schließung der Sitzung

§ 5
Sachanträge

(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich oder elektronisch an die Bürgermeisterin zu richten. Anträge, die nicht mindestens 10 Tage vor der Ratssitzung eingegangen sind, werden als Dringlichkeitsanträge nach Maßgabe des § 6 behandelt.

(2) Der Rat entscheidet darüber, ob und ggf. welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.

(3) Die/der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich oder elektronisch vorgelegt werden.

(4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als sechs Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

§ 6
Dringlichkeitsanträge

(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit eines Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.

(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

§ 7
Änderungs- und Zusatzanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungs- und Zusatzanträge gestellt werden. Änderungs- und Zusatzanträge in diesem Sinne sind nur solche Anträge, die den ursprünglichen Antrag einengen oder erweitern. Über den Antrag, der inhaltlich am weitesten von der Vorlage abweicht, wird zuerst entschieden.

§ 8
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

Hierzu gehören insbesondere Anträge auf:

a) Nichtbefassung,
b) Schließen der Redner*Innenliste und Schluss der Debatte und; diese Anträge können nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben
c) Vertagung,
d) Verweisung an einen Ausschuss,
e) Unterbrechung der Sitzung,
f) Übergang zur Tagesordnung,
g) nichtöffentliche Beratung einer Angelegenheit.

(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die/der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt je einem Ratsmitglied der Fraktionen oder Gruppen sowie den fraktions- und gruppenlosen Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie/er lässt darauf über den Antrag durch den Rat abzustimmen.

§ 9
Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Bürgermeisterin.

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

§ 10
Beratung und Redeordnung

(1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihr/ihm von der/dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/des Sprechenden zulässig. Die Zeit der Zwischenfragen sowie der Beantwortung, ist der Redezeit hinzuzufügen. Zwischenfragen sind durch Heben der Hand kenntlich zu machen.

(2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Ratsmitglied durch Heben der Hand bemerkbar machen.

(3) Die/der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, in dem sie/er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Ratsmitgliedern gewünscht, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die/der jeweilige Redner/in ihre/seine Ausführungen beendet hat.

(4) Die/der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.

(5) Die Bürgermeisterin und ihr/e allgemeine/r Vertreter/in sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.

(6) Die Redezeit beträgt bis zu fünf Minuten. Für die Begründung eines schriftlichen oder elektronischen Antrages beträgt die Redezeit bis zu fünf Minuten. Die/der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.

(7) Jede/r Sprecher/in hat sich bei ihrer/seiner Rede zu erheben. Sofern ein Rednerpult vorhanden ist, ist dieses zu nutzen.

(8) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur zweimal sprechen; ausgenommen sind:

a) das Schlusswort der Antragstellerin/des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
b) die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse
c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
e) Wortmeldungen der Bürgermeisterin gemäß Abs. 5

Die/der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als zweimal zu einem Antrag sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.

(9) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:
a) Anträge zur Geschäftsordnung
b) Änderungs- und Zusatzanträge
c) Zurückziehung von Anträgen
d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohner/innen

§ 11
Anhörungen

Beschließt der Rat oder beschließen die Ausschüsse mit einfacher Mehrheit, anwesende Sachverständige oder Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gelten die Regelungen des § 10 entsprechend. Eine Diskussion mit den Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt. Nachfragen zur Klärung von Zweifelsfragen und offensichtlicher Missverständnisse sind zuzulassen.

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

§ 12
Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 13
Ordnungsverstöße

(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.

(2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung", falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache" rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.

(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 14
Abstimmung

(1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.

(3) Die/der Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „ja" oder „nein" lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

(4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen und das Ergebnis in dem Protokoll zu vermerken. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.

(5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch je eine/n Vertreter/in der Fraktionen oder Gruppen festgestellt und der/dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt.

Rat der Stadt Arnsberg (Leine) 05.11.2020

§ 15
Wahlen

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

§ 16
Anfragen

(1) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die stadtbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Diese sollen zwei Tage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Bürgermeisterin mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin/des Fragestellers ist zulässig. Die/der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen. Sollte sich die Übersendung des Protokolls verzögern, erfolgt die Beantwortung separat innerhalb von zehn Werktagen

(2) Sollte nach Eingang einer Anfrage innerhalb der nächsten 4 Wochen (20 Werktage) kein entsprechender Fachausschuss stattfinden, so ist die Anfrage schriftlich innerhalb von 4 Wochen (20 Werktage) zu beantworten. Diese Antwort ist an alle Fraktions-/Gruppenvorsitzende/n und fraktions- oder gruppenlosen Mitglieder zu versenden.

§ 17
Einwohner*Innenfragestunde

(1) Gemäß § 4 der Geschäftsordnung findet eine Einwohner*Innenfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der/dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll grundsätzlich eine Stunde

und bei besonderen Fragestellungen zwei Stunden nicht überschreiten. Jede/r Einwohner/in der dies wünscht ist zu hören.

(2) Jede/r Einwohner/in der Stadt Alfeld (Leine) kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt stellen.

(3) Die/der Fragesteller/in kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen.

(4) Die Fragen werden von der/dem Ratsvorsitzenden beantwortet. Diese/r kann die Frage an die Bürgermeisterin oder an eine/einen Fraktionsvorsitzende(n) weiterleiten. Die/der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall einem Ratsmitglied zur Klarstellung oder Klärung von Zweifelsfragen das Wort erteilen. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 18
Sitzungen per Videokonferenztechnik

(1) Finden Sitzungen per Videokonferenztechnik statt, so nehmen die/der Ratsvorsitzende und die Bürgermeisterin in Präsenz in einem öffentlich zugänglichen Raum (z. B. dem Ratssaal) an der Sitzung teil.

(2) Mitglieder, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend.

(3) In einer Sitzung, an der Mitglieder per Videokonferenztechnik teilnehmen, dürfen geheime Wahlen (§ 67 Satz 2 NKomVG), nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehene geheime Abstimmungen und Beratungen von Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder der Natur der Sache erforderlich ist, nicht durchgeführt werden.

(4) In einem öffentlich zugänglichen Raum (z. B. dem Ratssaal) sind die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die in Präsenz Anwesenden und die durch Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder sich während der gesamten Sitzung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können. Auch die anwesende Öffentlichkeit muss jederzeit alle Mitglieder sehen können.

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

(5) Bei Störungen der Zuschaltung per Videokonferenztechnik, die nach Absatz 4 Satz 1 im Verantwortungsbereich der Verwaltung liegen, ist die Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu unterbrechen oder abzubrechen. Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich, sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

(6) Bei nichtöffentlichen Sitzungen haben die per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder sicherzustellen, dass diese nicht durch Dritte verfolgt werden können. § 40 (2) NKomVG gilt entsprechend.

(7) Diese Regelungen gelten auch für die Fachausschüsse, nicht jedoch für den Verwaltungsausschuss.

§ 19
Protokoll

(1) Die Bürgermeisterin ist für das Protokoll verantwortlich. Sie bestimmt die Protokollführerin bzw. den Protokollführer.

(2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Sitzung festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

(3) Das Protokoll ist von der/dem Ratsvorsitzenden, der Bürgermeisterin und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll liegt bis zu der nächsten Sitzung vor bzw. wird innerhalb von 10 Werktagen dem/der Ratsvorsitzenden vorgelegt. Diese(r) soll das Protokoll innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt prüfen und zur Veröffentlichung im Ratsinformationssystem freigeben. Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern anschl. zu übersenden bzw. im Ratsinformationssystem freizugeben.

(4) Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der/des Protokollführerin/Protokollführers oder der Bürgermeisterin beheben lassen, so entscheidet der Rat.

(5) Die Protokolle sind, soweit sie vertrauliche Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

(6) Die Tonaufzeichnung darf mittels Software automatisiert in Text übertragen und zusammengefasst werden. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Protokollerstellung. Aufzeichnung und Transkript dürfen nur von den mit der Protokollführung betrauten Beschäftigten angehört oder eingesehen werden. Das Transkript ist Arbeitsmittel der Protokollführung und nicht Bestandteil des Protokolls; es ist mit der Aufzeichnung zu löschen.

(7) Der automatisiert erstellte Entwurf wird vor der Fertigstellung des Protokolls durch die Protokollführung inhaltlich geprüft und freigegeben. Auf die Aufzeichnung und die automatisierte Verarbeitung wird in der Einladung sowie zu Beginn jeder Sitzung hingewiesen.

Rat der Stadt Erkelenz
(Leine) 05.11.2026

§ 20
Fraktionen und Gruppen

(1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.

(2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen.

(3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.

(4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.

(5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine/n Fraktionsvorsitzende/n und eine oder mehrere stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten (konstituierenden) Sitzung des Rates von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe der Bürgermeisterin schriftlich anzuzeigen, die die/den Sitzungsleiter/in unterrichtet. Dabei sind neben der Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer/seiner Stellvertreter/in und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsfrauen und Ratsherrn anzugeben.

Nach der ersten Ratssitzung sind Änderungen, die Auflösung von Fraktionen und Gruppen sowie die Bildung weiterer Fraktionen oder Gruppen in gleicher Weise der/dem Ratsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.

(7) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Stadt (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Näheres regelt die Satzung der Stadt Alfeld (Leine) über die Gewährung von Fraktions- und Gruppenkostenzuschüssen (Fraktionskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

II. Abschnitt

Verwaltungsausschuss

§ 21
Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Rat mit der Ausnahme der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

§ 22
Einberufung des Verwaltungsausschusses

Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am zehnten Tage vor der Sitzung zur Post gegeben sind. In Eilfällen bestimmt die Bürgermeisterin Form und Frist der Ladung.

§ 23
Zusammenwirken der Ratsausschüsse und Ortsräte mit dem Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ratsausschüsse und Ortsräte Stellung.

§ 24
Protokoll des Verwaltungsausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzung des Verwaltungsausschusses wird allen Verwaltungsausschuss- und Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet bzw. im Ratsinformationssystem freigegeben. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

III. Abschnitt

Ausschüsse

§ 25
Geschäftsgang, Verfahren und Vertretungsregelungen in den Ausschüssen

(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Rat entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

(2) Will die/der Vorsitzende zur Sache sprechen, so braucht sie/er den Vorsitz nicht abzugeben.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.

(4) Für jedes Ausschussmitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen. Diese/r ist bei Verhinderung des Ausschussmitgliedes von diesem rechtzeitig von ihrer Vertretung zu benachrichtigen. Die anderen Mitglieder der Fraktionen oder Gruppen sind vertretungsberechtigt.

(5) Bei gemeinsamen Sitzungen von Fachausschüssen wird ein inhaltsgleiches Protokoll von einer/m Protokollführer/in angefertigt. Die Sitzungsleitung kann nach Absprache unter den Vorsitzenden von einer/m Vorsitzenden übernommen werden. Das Protokoll wird in der nächsten Sitzung des jeweiligen Ausschusses einzeln genehmigt.

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 05.11.2026

IV. Abschnitt

Ortsräte

§ 26
Geschäftsgang und Verfahren der Ortsräte

(1) Für das Verfahren innerhalb der Ortsräte gilt das Verfahren für den Rat entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

(2) Die Protokolle werden allen Ortsratsmitgliedern der jeweiligen Ortschaft und allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet bzw. im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

(3) Die Protokolle der Ortsratssitzungen können nach der Unterschrift durch den Ortsbürgermeister als „vorläufiges Protokoll“ im Ratsinformationssystem für die Öffentlichkeit freigegeben werden.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 27
Außerkrafttreten der Geschäftsordnung

(1) Änderungen der Geschäftsordnung werden vom Rat mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(2) Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderungen von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Alfeld (Leine), 05.11.2026

Stadt Alfeld (Leine)

(Bürgermeisterin)

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 19.10.2026

Amt: **Hauptamt**
AZ: **10.11**

Vorlage Nr. 005/XX

Informationsvorlage	**Gleichstellungsbeauftragte**
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	**Termin**
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	05.11.2026

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

Bildung von Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Alfeld (Leine)

Gemäß § 57 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) können sich zwei oder mehr Ratsfrauen oder Ratsherren zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.

Die Begriffe „Fraktionen" und „Gruppen" werden nachstehend erläutert:

Im Allgemeinen werden Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die ihre Sitze im Rat aufgrund des gleichen Wahlvorschlages erworben haben, als Fraktionen bezeichnet. Alle anderen Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben sind Gruppen. Dazu zählen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen.

Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.

Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.

Jede Fraktion und jede Gruppe hat einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und eine/einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten (konstituierenden) Sitzung des Rates von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe der/dem Bürgermeister/in schriftlich anzuzeigen, der den/die Sitzungsleiter/in unterrichtet. Dabei sind neben der Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer/seiner Stellvertreter/innen und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsfrauen und Ratsherren anzugeben. Nach der ersten Ratssitzung sind Änderungen, die Auflösung von Fraktionen und Gruppen sowie die Bildung weiterer Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise der Bürgermeisterin schriftlich mitzuteilen.

Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der genannten schriftlichen Anzeigen wirksam.

Die Bildung von Fraktionen und Gruppen bedarf nicht eines Beschlusses durch den Rat. In der konstituierenden Ratssitzung soll lediglich informativ festgehalten werden, welche Fraktionen

und Gruppen sich in der XX. Wahlperiode des Rates der Stadt Alfeld (Leine) gebildet haben, weil die Fraktions- und Gruppenbildungen auch für die weiteren zu behandelnden Tagesordnungspunkte von grundlegender Bedeutung sind.

Im Rat der Stadt Alfeld (Leine) werden folgende Fraktionen und Gruppen gebildet:

Fraktion (Personen)	Fraktionsvorsitzende/r	Stellvertreter/in
SPD-Ratsfraktion (9)	Peter Winkelmann	Svenja Müller Lukas Lohmann
CDU-Ratsfraktion (8)	Oliver Wöhler	Sandra Flake Andreas Behrens
AfD-Ratsfraktion (6)	Daniel Mollowitz	Waldemar Weber
Bündnis 90/Die Grünen-Ratsfraktion (5)	Thorsten Dinkela	Cara von Nolting
FDP-Ratsfraktion (2)	Sonja Maria Lehmann	Hendrik Mädel
BAL-Ratsfraktion (2)	Guido Franke	Stephan Schaper

Gruppe	Gruppenvorsitzender	Stellvertreter/in
CDU/FDP (10)	Oliver Wöhler	Sandra Flake Sonja Maria Lehmann

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 19.10.2026

Amt: **Hauptamt**
AZ: **10.11**

Vorlage Nr. 006/XX

Beschlussvorlage	**Gleichstellungsbeauftragte**
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	**Termin**
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	05.11.2026

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

Bildung des Verwaltungsausschusses der Stadt Alfeld (Leine)

Gemäß § 75 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bestimmt der Rat in seiner ersten Sitzung die Beigeordneten aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren. Dabei ist § 71 Abs. 2, Sätze 2 bis 5 und Abs. 3 NKomVG anzuwenden.

Den Vorsitz des Verwaltungsausschusses führt nach § 74 Abs. 1 Satz 3 die Bürgermeisterin.

Nach § 74 Abs. 2 NKomVG beträgt die Zahl der Beigeordneten in Gemeinden mit 26 bis 36 Ratsmitgliedern 6 Beigeordnete. In Gemeinden, die 16 bis 44 Ratsmitglieder haben, kann der Rat für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um zwei erhöht. Dieser Beschluss muss jedoch gefasst werden, bevor der Rat in seiner ersten Sitzung den Verwaltungsausschuss bildet.

Die Sitze im Verwaltungsausschuss werden nach § 71 Abs. 2 Sätze 2 und 3 NKomVG auf die Fraktionen und Gruppen im Verhältnis ihrer Stärke nach dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers in der Reihenfolge der absteigenden Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 0,5; 1,5; 2,5 usw. ergeben. Ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Ratsvorsitzende.

Eine Anrechnung der Bürgermeisterin findet nicht statt, weil sie keiner Fraktion oder Gruppe angehört.

Fraktionen und Gruppen, die nach dieser Sitzverteilung keine Beigeordneten in den Verwaltungsausschuss entsenden können, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat) in den Verwaltungsausschuss zu entsenden.

Die sich danach ergebende Sitzverteilung und die Besetzung des Verwaltungsausschusses stellt der Rat durch Beschluss fest.

Der Rat kann einstimmig ein von diesen Regelungen abweichendes Verfahren beschließen.

Für jede Ratsfrau und jedem Ratsherrn, die oder der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist

eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen.

Für die Bürgermeisterin als Mitglied des Verwaltungsausschusses kann ein Vertreter nicht bestellt werden, so dass bei ihrer Verhinderung ihre Stimme fehlt.

Als Vorsitzende des Verwaltungsausschusses vertritt die Bürgermeisterin die/der stellvertretende Bürgermeister/in.

Aufgrund der mitgeteilten Fraktions- und Gruppenbildungen ergeben sich für den Verwaltungsausschuss folgende Sitzverteilungen:

CDU/FDP-Gruppe	2 Sitze
SPD-Ratsfraktion	2 Sitze
AfD-Ratsfraktion	1 Sitz
Bündnis 90/Die Grünen Ratsfraktion	1 Sitz

Auf die BAL Ratsfraktion entfällt kein Sitz, daher kann diese ein Grundmandat erhalten.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Dem Verwaltungsausschuss gehören an:

Mitglieder:	Vertreter:
Oliver Wöhler	Sonja Maria Lehmann
Sandra Flake	Andreas Behrens
Lukas Lohmann	Waltraud Friedemann
Peter Winkelmann	Harald Schliestedt
Daniel Mollowitz	1. Waldemar Weber
	2. Anissa Bock
Cara von Nolting	1. Thorsten Dinkela
	2. Vera Zühlsdorff
Grundmandat:	
Guido Franke	Stephan Schaper.“

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 19.10.2026

Amt: **Hauptamt**
AZ: **10.11**

Vorlage Nr. 007/XX

Beschlussvorlage	**Gleichstellungsbeauftragte**
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	**Termin**
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	05.11.2026

Wahl des/der stellvertretenden Bürgermeisters/Bürgermeister(in)/innen

Gemäß § 81 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu fünf ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der hauptamtlichen Bürgermeisterin.

Ihre Aufgabe erstreckt sich im Verhinderungsfall auf die repräsentative Vertretung der hauptamtlichen Bürgermeisterin, den Vorsitz im Verwaltungsausschuss sowie die Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.

Soll es unter den Stellvertreterinnen und Stellvertretern eine Reihenfolge geben, so wird diese vom Rat bestimmt. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter führen die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister.

Vorschlagsberechtigt für dieses Amt ist jedes Ratsmitglied, wählbar jede/r Beigeordnete.

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) wird gebeten, die Wahl von bis zu fünf stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern durchzuführen und ggf. die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 19.10.2026

Amt: **Hauptamt**
AZ: **10.11**

Vorlage Nr. 008/XX

Informationsvorlage	**Gleichstellungsbeauftragte**
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	**Termin**
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	05.11.2026

Vereidigung der Bürgermeisterin Daniela Niggemann

Die Vereidigung der Bürgermeisterin findet gem. § 81 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Sitzung der Vertretung statt, die auf die Begründung des Beamtenverhältnisses folgt. Gem. § 80 Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 NKomVG wird das Beamtenverhältnis mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet, frühestens jedoch mit dem Ablauf des Tages, an dem die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers endet (31.10.2026). Die Annahme der Wahl durch Frau Niggemann erfolgte am 28.09.2026. Ihre Amtszeit beginnt somit am 01.11.2026. Die Vereidigung erfolgt somit in der Konstituierenden Ratssitzung am 05.11.2026.

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

Sie wird von einer ehrenamtlichen Stellvertreterin oder einem ehrenamtlichen Stellvertreter der Bürgermeisterin durchgeführt, so dass zunächst die Wahl zur/zum stellvertretende/n Bürgermeister/in abzuwarten ist.

Der Diensteid ist entsprechend § 47 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) i.V.m. § 38 Beamtenstatusgesetz zu leisten:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Niedersächsische Verfassung und die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“ Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

Die stellvertretende Bürgermeisterin bzw. der stellvertretende Bürgermeister wird gebeten, die Vereidigung der Bürgermeisterin Daniela Niggemann vorzunehmen und dies schriftlich zu dokumentieren.

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 19.10.2026

Amt: **Hauptamt**
AZ: **10.11**

Vorlage Nr. 009/XX

Beschlussvorlage	**Gleichstellungsbeauftragte**
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	**Termin**
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	05.11.2026

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

Bildung der Fachausschüsse

Gemäß § 71 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) kann der Rat aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren beratende Ausschüsse bilden. Bei der Zuteilung der Ausschusssitze bleibt die Bürgermeisterin unberücksichtigt.

Durch Beschluss ist zunächst festzulegen, welche Ausschüsse gebildet werden und welche Mitgliederzahl sie haben sollen. Nicht zulässig ist die Bildung von Ausschüssen für Angelegenheiten für die der Rat nicht zuständig ist. Dabei ist zu beachten, dass der Rat nach § 71 Abs. 7 NKomVG neben Personen aus seiner Mitte andere Personen, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, zu Mitgliedern berufen kann. Dabei sind die Absätze 2, 3, 5 und 10 des § 71 NKomVG entsprechend anzuwenden (Verteilung dieses Personenkreises entsprechend der Stärke der Fraktionen und Gruppen im Rat usw.). Dabei kann der Rat nach § 71 Abs. 10 NKomVG einstimmig ein davon abweichendes Verfahren beschließen.

Nach § 71 Absatz 4 können Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach den Absätzen 2 und 3 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) entsenden.

Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsfrauen oder Ratsherren sein. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.

Bei den Ausschüssen, die der Rat nicht im Rahmen seiner eigenen Entscheidung nach § 71 Abs. 1 NKomVG einrichtet, sondern deren Bildung durch besondere Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, muss § 73 NKomVG beachtet werden. Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse haben Stimmrecht soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

Ausschüsse, die nach den besonderen Rechtsvorschriften gebildet werden müssen, sind der Schulausschuss, der Jugendausschuss und der Umlegungsausschuss (wird bei Bedarf gebildet).

<u>Schulausschuss:</u>

Nach § 110 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) bilden die Schulträger mit Ausnahme des Landes einen oder mehrere Schulausschüsse. Die Schulausschüsse setzen

sich nach § 110 Abs. 2 NSchG aus Mitgliedern der Vertretung des Schulträgers (Rat) und aus einer vom Schulträger zu bestimmenden Zahl stimmberechtigter Vertreterinnen oder Vertreter der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen zusammen. Jedem Schulausschuss müssen mindestens je eine Vertreterin oder Vertreter der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler angehören. Die Mitglieder der Vertretung des Schulträgers (Rat) müssen in der Mehrheit sein. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

Nach § 110 Abs. 4 NSchG beruft die Vertretung des Schulträgers (Rat) die Mitglieder nach § 110 Abs. 2 Satz 2 und 3 NSchG (also mindestens je eine Vertreterinn oder Vertreter der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler) auf Vorschlag der jeweiligen Organisation. Die Vorschläge sind bindend.

Dabei teilen die kommunalen Schulträger den Gruppenvertretungen (also Lehrkräften, Eltern und Schülern) mit, für welche Zahl von Mitgliedern sie jeweils vorschlagsberechtigt sind. Neben den Mitgliedern soll mindestens die einfache Zahl von Ersatzmitgliedern vorgeschlagen werden.

Die sich in der Trägerschaft der Stadt Alfeld (Leine) befindlichen Schulen und die Elternschaft sind aufgefordert worden, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Schülerinnen und Schüler bleiben unberücksichtigt, da es sich bei den Schulen in der Trägerschaft der Stadt Alfeld (Leine) ausschließlich um Grundschulen handelt, an denen keine Schülerinnen und Schüler über 14 Jahren unterrichtet werden.

In der abgelaufenen Wahlperiode haben dem Schulausschuss zwei Elternvertreter/innen und zwei Lehrervertreter/innen angehört.

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

Jugendausschuss:

Gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) ist die Stadt Alfeld (Leine) verpflichtet, einen Jugendausschuss zu bilden.

Dieser Jugendausschuss ist nicht vergleichbar mit dem Jugendhilfeausschuss nach § 71 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), jetzt Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII). Insbesondere ist festzustellen, dass der gemeindliche Jugendausschuss nicht die besondere Rechtsstellung mit Beschlusskompetenz und Selbstbefassungsrecht hat, die dem Jugendhilfeausschuss zugewiesen ist. Auch hinsichtlich der Zusammensetzung gibt es Unterschiede. Aus dem Landesrecht zum Jugendhilfeausschuss wurde lediglich die Frauenquote des § 3 Abs. 2 AG KJHG übernommen sowie die Verpflichtung, Bürgermitglieder auf Verbandsvorschlag in die Arbeit des Ausschusses mit einzubeziehen. Ansonsten gilt für diesen Ausschuss die Vorschrift des § 71 NKomVG.

Auch die Größe des Ausschusses ist durch das Spezialgesetz nicht geregelt. Es gilt also das allgemeine Kommunalverfassungsrecht, wonach mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder dem Rat angehören sollen. Sowohl die Zahl der stimmberechtigten als auch die Anzahl der hinzu gewählten beratenden Mitglieder wird vom Rat festgelegt.

Da regelmäßig zwei Aufgabenbereiche der Jugendhilfe durch die Gemeinden zu erledigen sind (Jugendarbeit und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie in Tagespflege), wird regelmäßig mindestens für jeden der Aufgabenbereiche je ein beratendes Mitglied in den Ausschuss zu berufen sein. Das bedeutet, dass mindestens zwei Mitglieder außerhalb des Rates in den Ausschuss zu berufen sind. Eine Ausweitung um weitere beratende Mitglieder ist möglich.

Vorschlagsberechtigt für die beratenden Mitglieder sind alle nach § 75 KJHG/SGB VIII anerkannten Verbände, die im Bereich der Gemeinde arbeiten. Gem. § 75 Abs. 3 KJHG/SGB

VIII sind die Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Wichtig ist dabei, dass tatsächlich auch Aktivitäten im Bereich der Jugendhilfe im Gemeindegebiet erfolgen und dass sich nicht nur eine bloße Verbandszuständigkeit auf das Gemeindegebiet erstreckt.

Nach § 3 Abs. 2 AG KJHG soll die Hälfte der stimmberechtigten und der sie vertretenden Mitglieder des Ausschusses Frauen sein. Nach Auffassung des Kultusministeriums kann von der Sollvorschrift über die Frauenquote nur in den Fällen abgewichen werden, in denen nicht ausreichend Frauen im Rat vertreten sind. Die Frauenquote gilt nicht für die beratenden Mitglieder aus dem Bereich der freien Jugendhilfe. Bei der Benennung der Ausschussmitglieder aus den Fraktionen/Gruppen kann die Frauenquote nicht „zwangsweise" durchgesetzt werden.

Dem Fachausschuss gehörten in der abgelaufenen Wahlperiode neun Mitglieder des Rates sowie je ein/e Vertreter/in des Paritätischen Hildesheim-Alfeld, des Diakonischen Werkes, des Deutschen Roten Kreuzes, der Arbeiterwohlfahrt sowie des Stadtjugendringes an.

Die beratenden Mitglieder aus dem Bereich der freien Jugendhilfe haben kein Stimmrecht.

Nach dem Willen des Landesgesetzgebers handelt es sich bei dem gemeindlichen Jugendausschuss um einen eigenständigen Ausschuss, der regelmäßig nur die jugendrechtlichen Tatbestände zu bearbeiten hat. Eine Aufgabenerweiterung um artverwandte Bereiche (z.B. Soziales) ist möglich.

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

Aufgrund der interfraktionellen Übereinkunft sowie unter Berücksichtigung der Anzahl der Bürgerdeputierten in den Ausschüssen der XX. Wahlperiode könnten folgende Fachausschüsse gebildet werden:

Bau- und Umweltschutzausschuss:	sechs Mitglieder
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss:	sechs Mitglieder zuzüglich einer Vertreterin / eines Vertreters der Feuerwehr, des Leiters des Polizeikommissariats Alfeld (oder Vertreter im Amt) sowie einer weiteren Personen als Bürgerdeputierte/r.
Finanz- und Liegenschaftsausschuss:	sechs Mitglieder
Jugend- und Sozialausschuss:	sechs Mitglieder zuzüglich je einer Vertreterin / eines Vertreters des DRK, des Diakonischen Werkes, und des Stadtjugendringes als Bürgerdeputierte.
Kultur-, Tourismus- und Weltkulturerbeausschuss:	sechs Mitglieder zuzüglich drei Bürgerdeputierte
Schul- und Sportausschuss:	sechs Mitglieder zuzüglich ein Lehrervertreter/innen sowie ein Elternvertreter/innen im Bereich Schule und zuzüglich drei Bürgerdeputierte im Bereich Sport

Stadtentwicklungs- und Wirtschafts-ausschuss:	sechs Mitglieder.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Es werden folgende Fachausschüsse mit folgenden Mitgliederstärken gebildet:

Fachausschuss	**Mitgliederstärke**
Bau- und Umweltschutzausschuss:	sechs Mitglieder
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss:	sechs Mitglieder zuzüglich einer Vertreterin / eines Vertreters der Feuerwehr, des Leiters des Polizeikommissariats Alfeld (oder Vertreter im Amt) sowie einer weiteren Person als Bürgerdeputierte/r
Finanz- und Liegenschaftsausschuss:	sechs Mitglieder
Jugend- und Sozialausschuss:	sechs Mitglieder zuzüglich je einer Vertreterin / eines Vertreters des DRK, des Diakonischen Werkes, und des Stadtjugendringes als Bürgerdeputierte
Kultur-, Tourismus - und Weltkulturerbeausschuss:	sechs Mitglieder zuzüglich drei Bürgerdeputierte
Schul- und Sportausschuss:	sechs Mitglieder zuzüglich ein Lehrervertreter/innen sowie ein Elternvertreter/innen im Bereich Schule und zuzüglich drei Bürgerdeputierte im Bereich Sport
Stadtentwicklungs- und Wirtschafts-ausschuss:	sechs Mitglieder.“

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.12.2016

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 19.10.2026

Amt: **Hauptamt**
AZ: **10.11**

Vorlage Nr. 010/XX

Beschlussvorlage	**Gleichstellungsbeauftragte**
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	**Termin**
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	05.11.2026

Sitzverteilung in den Ausschüssen und Benennung der Ausschussmitglieder sowie der Vertreter/innen

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

Die Ausschüsse des Rates werden gem. § 71 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Weise gebildet, dass, die vom Rat festgelegte Zahl der Sitze (6 Sitze) im Verhältnis ihrer Stärke nach dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers in der Reihenfolge der absteigenden Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 0,5; 1,5; 2,5 usw. ergeben. Ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder der Ausschüsse.

Eine Anrechnung der Bürgermeisterin findet nicht statt, weil sie keiner Fraktion oder Gruppe angehört.

Anhand der gemeldeten Gruppen/Fraktionen ergibt sich folgende Reihenfolge der absteigenden Höchstzahlen:

1. 20 CDU/FDP-Gruppe
2. 18 SPD-Ratsfraktion
3. 12 AfD-Ratsfraktion
4. 10 Bündnis 90/Die Grünen-Ratsfraktion
5. 6,67 CDU/FDP-Gruppe
6. 6 SPD-Ratsfraktion

Nach § 71 Absatz 4 können Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach den Absätzen 2 und 3 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) entsenden.

Der Rat kann einstimmig ein von den Regelungen des § 71 Abs. 2, 3, 4, 6 und 8 NKomVG abweichendes Verfahren beschließen.

Die sich nach § 71 Abs. 2, 3 und 4 NKomVG ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung stellt der Rat durch Beschluss fest.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Aufgrund der Fraktions- und Gruppenbildung ergibt sich in den Fachausschüssen folgende Sitzverteilung:

Gruppe CDU/FDP	2 Sitze
SPD-Ratsfraktion	2 Sitze
AFD-Ratsfraktion	1 Sitz
Bündnis 90/Die Grünen-Ratsfraktion	1 Sitz

Beratendes Mitglied:

BAL-Ratsfraktion	1 Sitz

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die als Anlagen beigefügten Fachausschussbesetzungen für die XX. Wahlperiode."

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

Anlagen
Übersicht Fachausschüsse

Verzeichnis
der Mitglieder des Verwaltungsausschusses,
der Ausschüsse des Rates sowie deren Vertreter
(Wahlperiode 2026 - 2031)

Mitglied		**Vertreter/in**	
Verwaltungsausschuss			
Bgm. Niggemann, Daniela	**(Vorsitzende)**		
Wöhler, Oliver		Lehmann, Sonja Maria	
Flake, Sandra		Behrens, Andreas	
Lohmann, Lukas		Friedemann, Waltraud	
Winkelmann, Peter		Schliestedt, Harald	
Mollowitz, Daniel		1. Weber, Waldemar	
		2. Bock, Anissa	
von Nolting, Cara		1. Dinkela, Thorsten	
		2. Zühlsdorff, Vera	
Grundmandate:			
Franke, Guido		Schaper, Stephan	
Bau- und Umweltschutzausschuss (Bündnis 90/Die Grünen)			
Zühlsdorff, Vera	**(Vorsitzende)**	Miller, Niclas	(stv. Vorsitzender)
Schliestedt, Harald		Schaper, Jörg	
Schunder, Gabriele		Zummach, Ina	
Behrens, Andreas		Lehmann, Sonja Maria	
Mädel, Hendrik		Keyser, Peggy	
Bloßfeld, Lutz		Schwindt, Jörg	
beratend:			
Franke, Guido		Schaper, Stephan	
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss (CDU)			
Voit, Christian	**(Vorsitzender)**	Flake, Sandra	
Mädel, Hendrik	(stv. Vorsitzender)	Keyser, Peggy	
Gravili, Marco		Friedemann, Waltraud	
Lohmann, Lukas		Schunder, Gabriele	
Schwindt, Jörg		Mollowitz, Daniel	
Zühlsdorff, Vera		Dinkela, Thorsten	
beratend:			
Schaper, Stephan		Franke, Guido	
Bürgerdeputierte:			
Gensicke, Patrick	Stadtbrandmeister		
Nitz, Karsten	Polizeikommissariat Alfeld		
von Nolting, Sören			
Finanz- und Liegenschaftsausschuss (SPD)			
Winkelmann, Peter	(Vorsitzender)	Gravili, Marco	
Zummach, Ina	(stellv. Vorsitzende)	Schliestedt, Harald	
Dinkela, Thorsten		Miller, Niclas	
Flake, Sandra		Wöhler, Oliver	
Lehmann, Sonja Maria		Lietz, Frederik	
Weber, Waldemar		Mollowitz, Daniel	
beratend:			
Schaper, Stephan		Franke, Guido	

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

Mitglied		**Vertreter/in**	

Jugend- und Sozialausschuss (SPD)

Friedemann, Waltraud	**(Vorsitzende)**	Schaper, Jörg	
Müller, Svenja	(stv. Vorsitzende)	Lohmann, Lukas	
Keyser, Peggy		Wöhler, Jennifer	
Voit, Christian		Dr. Grasemann, Volker	
Bock, Anissa		Bock, Florian	
Fischbock, Nadine		von Nolting, Cara	
beratend:			
Franke, Guido		Schaper, Stephan	
Bürgerdeputierte:			
Fabian Binnewies	Deutsches Rotes Kreuz	N.N.	
Thomas Seifert-Kirstein	Diakonisches Werk	N.N.	
Nadine Meier	Stadtjugendring	1. Paul Müller	
		2. Richard Henkenjohann	

Kultur-, Tourismus- und Weltkulturerbeausschuss (CDU/FDP)

Dr. Grasemann, Volker	**(Vorsitzender)**	Wöhler, Oliver	
Wöhler, Jennifer	(stv. Vorsitzende)	Keyser, Peggy	
Zummach, Ina		Müller, Svenja	
Friedemann, Waltraud		Schliestedt, Harald	
Schwindt, Jörg		Bloßfeld, Lutz	
von Nolting, Cara		Dinkela, Thorsten	
beratend:			
Schaper, Stephan		Franke, Guido	
Bürgerdeputierte:			
Weist, Dagmar			
Krueger, Thomas			
Radke, Klaus-Dieter			

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

Schul- und Sportausschuss (AfD)

Mollowitz, Daniel	**(Vorsitzender)**	Weber, Waldemar	**(stellv. Vorsitzender)**
Dr. Grasemann, Volker		Wöhler, Jennifer	
Wöhler, Oliver		Lietz, Frederik	
Schaper, Jörg		Friedemann, Waltraud	
Müller, Svenja		Lohmann, Lukas	
Miller, Niclas		Zühlsdorff, Vera	
beratend:			
Franke, Guido		Schaper, Stephan	
Lehrervertreter:	**Bereich Schulen**		
Schöne, Katharina		1. Kemmerer, Ursula	
		2. Gräfe, Dominique	
Elternvertreter:	**Bereich Schulen**		
Karbowski, Nadine		N.N.	
Bürgerdeputierte:	**Bereich Sport**		
Habekost, Arne			
Bode, Dennis			
Sürig, Frank			

Mitglied		**Vertreter/in**
	Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss (CDU/FDP)	
Lehmann, Sonja Maria	**(Vorsitzende)**	Behrens, Andreas
Lietz, Frederik	(stv. Vorsitzender)	Wöhler, Jennifer
Gravili, Marco		Schunder, Gabriele
Schliestedt, Harald		Zummach, Ina
Bock, Florian		Bock, Anissa
Miller, Niclas		Dinkela, Thorsten
beratend:		
Franke, Guido		Schaper, Stephan

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 05.11.2026

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 19.10.2026

Amt: **Hauptamt**
AZ: **10.11**

Vorlage Nr. 011/XX

Beschlussvorlage	**Gleichstellungsbeauftragte**
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	**Termin**
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	05.11.2026

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

Besetzung der Ausschussvorsitze und Benennung der Vertreter/innen

Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen gem. § 71 Abs. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) im Verhältnis ihrer Stärke nach dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers in der Reihenfolge der absteigenden Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 0,5; 1,5; 2,5 usw. ergeben. Ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung.

Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der nach § 71 Abs. 8 Satz 1 NKomVG in Verbindung mit § 71 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 NKomVG ermittelten Reihenfolge und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der Abgeordneten, die den Ausschüssen angehören.

Reihenfolge der absteigenden Höchstzahlen:

1.	20	CDU/FDP-Gruppe	Feuerschutz- und Ordnungsausschuss
2.	18	SPD-Ratsfraktion	Jugend- und Sozialausschuss
3.	12	AfD-Ratsfraktion	Schul- und Sportausschuss
4.	10	Bündnis 90/Die Grünen-Ratsfraktion	Bau- und Umweltschutzausschuss
5.	6,67	CDU/FDP-Gruppe	Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss
6.	6	SPD-Ratsfraktion	Finanz- und Liegenschaftsschuss
7.	4	CDU/FDP-Gruppe oder AfD-Ratsfraktion	Kultur-, Tourismus- und Weltkulturerbeausschuss

Für den Ausschussvorsitz des Ausschusses 7 (Kultur-, Tourismus- und Weltkulturerbeausschuss) ist ein Los aus den o.g. Gruppe bzw. der Fraktion zu ziehen. Eine vorherige Einigung zwischen den Beteiligten ist zulässig.

Die CDU/FDP-Gruppe und die AfD-Ratsfratkion haben sich verständigt, dass den Ausschussvorsitz die Gruppe CDU/FDP übernehmen soll.

Die Ausschussvorsitzenden und die Stellvertretungen wurden seitens der Gruppe und der Fraktionen benannt.

Diese hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) durch Beschluss festzustellen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) stellt die Ausschussvorsitzende/n sowie deren Stellvertreter/innen wie folgt fest:

1. Feuerschutz- und Ordnungsausschuss
 Vorsitzender Christian Voit, stellv. Vorsitzender Hendrik Mädel

2. Jugend- und Sozialausschuss
 Vorsitzende Waltraud Friedemann, stellv. Vorsitzende Svenja Müller

3. Schul- und Sportausschuss
 Vorsitzender Daniel Mollowitz, stellv. Vorsitzender Waldemar Weber

4. Finanz- und Liegenschaftsschuss
 Vorsitzender Peter Winkelmann, stellv. Vorsitzende Ina Zummach

5. Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss
 Vorsitzende Sonja Maria Lehmann, stellv. Vorsitzender Frederik Lietz

6. Bau- und Umweltschutzausschuss
 Vorsitzende Vera Zühlsdorff, stellv. Vorsitzender Niclas Miller

7. Kultur-, Tourismus- und Weltkulturerbeausschuss
 Vorsitzender Dr. Volker Grasemann, stellv. Vorsitzende Jennifer Wöhler.“

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 19.10.2026

Amt: **Hauptamt**
AZ: **10.11**

Vorlage Nr. 012/XX

Beschlussvorlage	**Gleichstellungsbeauftragte**
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	**Termin**
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	05.11.2026

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher für die Ortschaft Wettensen
a) Bestimmung einer Ortsvorsteherin/ eines Ortsvorstehers
b) Berufung der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers in das Ehrenbeamtenverhältnis

In § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine) ist festgelegt, dass für die Ortschaft Wettensen ein(e) Ortsvorsteher(in) bestellt wird.

Nach § 96 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bestimmt der Rat die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode auf Grund des Vorschlags der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in der Ortschaft bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren die meisten Stimmen erhalten hat.

Die Bestimmung der Ortsvorsteherin erfolgt durch Beschluss nach § 66 NKomVG.

Der Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher ist gem. § 96 NKomVG i. V. m. dem § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine) in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Sie oder er muss in der Ortschaft, für die sie oder er bestellt wird, wohnen.

Sie oder er hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Verwaltung zu erfüllen.

Zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft in besonderer Weise berühren, ist die Orstvorsteherin/der Ortsvorsteher rechtzeitig anzuhören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

a) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen,

b) Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,

c) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,

d) Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen

e) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in der Ortschaft gelegen ist,

f) Änderung der Grenzen der Ortschaft.

Bei der Kommunalwahl am 13.09.2026 hat die Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen) die meisten Stimmen bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren in der Ortschaft Wettensen erhalten.

Das Vorschlagsrecht für die Ortschaft Wettensen steht daher der AfD-Ratsfraktion zu.

Die AfD-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 07.10.2026 schriftlich vorgeschlagen, dass Oliver Schwartz als Ortsvorsteher für die Ortschaft Wettensen bestimmt werden soll.

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) wird gebeten, Oliver Schwartz als Ortsvorsteher für die Ortschaft Wettensen zu bestimmen und ihn in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt (Leine):

„a) Als Ortsvorsteher für die Ortschaft Wettensen wird Oliver Schwartz bestimmt.

b) Oliver Schwartz wird in seiner Funktion als Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen."

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 19.10.2026

Amt: **Hauptamt**
AZ: **10.11**

Vorlage Nr. 016/XX

Beschlussvorlage	**Gleichstellungsbeauftragte**
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	**Termin**
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	05.11.2026

Benennung einer Vertreterin/eines Vertreters der Stadt Alfeld (Leine) für die Gesellschafterversammlung der Krankenhaus Alfeld GmbH

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

Die Stadt Alfeld (Leine) ist Gesellschafterin der Krankenhaus Alfeld GmbH.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung von Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, werden gem. § 138 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom Rat gewählt.

Da nur ein(e) Vertreter(in) zu entsenden ist, richtet sich die Wahl nach § 67 NKomVG.

Für die Dauer der Wahlperiode vom 01.11.2026 bis 31.10.2031 wird vorgeschlagen, die Bürgermeisterin Frau Daniela Niggemann als Vertreterin der Stadt Alfeld (Leine) zu bestimmen. Im Verhinderungsfall kann der allgemeine Stellvertreter die Vertretung wahrnehmen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„In der Gesellschafterversammlung der Krankenhaus Alfeld GmbH wird die Stadt Alfeld (Leine) durch die Bürgermeisterin oder durch ihren allgemeinen Stellvertreter vertreten."

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 19.10.2026

Amt: **Hauptamt**
AZ: **10.11**

Vorlage Nr. 017/XX

Beschlussvorlage	**Gleichstellungsbeauftragte**
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	**Termin**
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	05.11.2026

Benennung einer Vertreterin/eines Vertreters der Stadt Alfeld (Leine) für die Gesellschafterversammlung der Wasserwerk Alfeld GmbH

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

Die Stadt Alfeld (Leine) ist Gesellschafterin der Wasserwerk Alfeld GmbH.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung von Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, werden gem. § 138 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom Rat gewählt.

Da nur ein(e) Vertreter(in) zu entsenden ist, richtet sich die Wahl nach § 67 NKomVG.

Für die Dauer der Wahlperiode vom 01.11.2026 bis 31.10.2031 wird vorgeschlagen, die Bürgermeisterin Frau Daniela Niggemann als Vertreterin der Stadt Alfeld (Leine) zu bestimmen. Im Verhinderungsfall kann der allgemeine Stellvertreter die Vertretung wahrnehmen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„In der Gesellschafterversammlung der Wasserwerk Alfeld GmbH wird die Stadt Alfeld (Leine) durch die Bürgermeisterin oder durch ihren allgemeinen Stellvertreter vertreten."

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 19.10.2026

Amt: **Hauptamt**
AZ: **10.11**

Vorlage Nr. 018/XX

Beschlussvorlage	**Gleichstellungsbeauftragte**
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	**Termin**
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	05.11.2026

Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Wasserwerk Alfeld GmbH

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

Gemäß § 9 (1) des Gesellschaftsvertrages der Wasserwerk Alfeld GmbH sind acht Ratsfrauen/Ratsherren in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Bürgermeisterin gehört dem Aufsichtsrat kraft Amtes an.

Die Verteilung der acht Sitze im Aufsichtsrat auf die Ratsfrauen und Ratsherren der Fraktionen und Gruppen erfolgt im Verhältnis ihrer Stärke nach dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers in der Reihenfolge der absteigenden Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 0,5; 1,5; 2,5 usw. ergeben. Ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung.

Anhand der gemeldeten Gruppen/Fraktionen ergibt sich folgende Reihenfolge der absteigenden Höchstzahlen:

1. 20 CDU/FDP-Gruppe
2. 18 SPD-Ratsfraktion
3. 12 AfD-Ratsfraktion
4. 10 Bündnis 90/Die Grünen-Ratsfraktion
5. 6,67 CDU/FDP-Gruppe
6. 6 SPD-Ratsfraktion
7. 4 CDU/FDP-Gruppe, AfD-Ratsfraktion und BAL-Ratsfraktion

Für die Sitze 7 und 8 wäre jeweils ein Los zu ziehen, wobei beim 2. Losverfahren die Fraktion/Gruppe nicht mehr in den Lostopf kommt, die im 1. Losverfahren gezogen wurde. Eine vorherige Einigung der beteiligten Fraktionen/Gruppe ist möglich.

Die Fraktionen und Gruppen wurden gebeten, ihre Vertreter zu benennen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) entsendet folgende Personen in den Aufsichtsrat der Wasserwerk Alfeld GmbH:

1. Andreas Behrens
2. Frederik Lietz
3. Peter Winkelmann
4. Marco Gravili
5. Daniel Mollowitz
6. Niclas Miller
7. Stephan Schaper
8. Jörg Schwindt.“

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 05.11.2026

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 19.10.2026

Amt: **Hauptamt**
AZ: **10.11**

Vorlage Nr. 019/XX

Beschlussvorlage	**Gleichstellungsbeauftragte**
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	**Termin**
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	05.11.2026

Benennung einer Vertreterin/eines Vertreters der Stadt Alfeld (Leine) für die Gesellschafterversammlung der kwg Kreiswohnbaugesellschaft Hildesheim mbH

Die Stadt Alfeld (Leine) ist Gesellschafterin der kwg Kreiswohnbaugesellschaft Hildesheim mbH.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung von Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, werden nach § 138 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom Rat gewählt.

Da nur ein(e) Vertreter(in) zu entsenden ist, richtet sich die Wahl nach § 67 NKomVG.

Für die Dauer der Wahlperiode vom 01.11.2026 bis 31.10.2031 wird vorgeschlagen, die Bürgermeisterin Frau Daniela Niggemann als Vertreterin der Stadt Alfeld (Leine) zu bestimmen. Im Verhinderungsfall kann der allgemeine Stellvertreter die Vertretung wahrnehmen.

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„In der Gesellschafterversammlung der kwg Kreiswohnbaugesellschaft Hildesheim mbH wird die Stadt Alfeld (Leine) durch die Bürgermeisterin oder durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten."

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 19.10.2026

Amt: **Hauptamt**
AZ: **10.11**

Vorlage Nr. 020/XX

Beschlussvorlage	**Gleichstellungsbeauftragte**
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	**Termin**
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	05.11.2026

Benennung einer Vertreterin/eines Vertreters der Stadt Alfeld (Leine) für die Gesellschafterversammlung der RVZ Leinebergland gGmbH

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

Die Stadt Alfeld (Leine) ist Gesellschafterin der RVZ Leinebergland gGmbH.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung von Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, werden nach § 138 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom Rat gewählt.

Da nur ein(e) Vertreter(in) zu entsenden ist, richtet sich die Wahl nach § 67 NKomVG.

Für die Dauer der Wahlperiode vom 01.11.2026 bis 31.10.2031 wird vorgeschlagen, die Bürgermeisterin Frau Daniela Niggemann als Vertreterin der Stadt Alfeld (Leine) zu bestimmen. Im Verhinderungsfall kann der allgemeine Stellvertreter die Vertretung wahrnehmen.

Gem. § 9 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages der MVZ Leinebergland gGmbH entspricht die Gesellschafterversammlung der MVZ Leinebergland gGmbH in ihrer Zusammensetzung der der RVZ Leinebergland gGmbH. Damit gelten automaisch die Regularien der Muttergesellschaft und somit vertritt Frau Niggemann die Stadt auch in der Gesellschafterversammlung der MVZ Leinebergland gGmbH.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„In der Gesellschafterversammlung der RVZ Leinebergland gGmbH wird die Stadt Alfeld (Leine) durch die Bürgermeisterin oder durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten."

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 19.10.2026

Amt: **Hauptamt**
AZ: **10.11**

Vorlage Nr. 021/XX

Beschlussvorlage	**Gleichstellungsbeauftragte**
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	**Termin**
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	05.11.2026

Wahl der/des Abgeordneten für die II. Kurie der Landschaft des vormaligen Fürstentums Hildesheim für die XX. Wahlperiode

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

Mit Ablauf der Wahlperiode des Rates endet auch die Wahlperiode der Abgeordneten für die II. Kurie der Landschaft des vormaligen Fürstentums Hildesheim.

Gemäß § 4 des Verfassungsstatuts der Landschaft des vormaligen Fürstentums Hildesheim wählt die Stadt Alfeld (Leine) eine/n Abgeordnete/n sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter in die II. Kurie der Landschaft.

Die Wahl erfolgt nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

Da die Stadt bisher vom Bürgermeister vertreten worden ist, wird von der Verwaltung vorgeschlagen, für die nächste Wahlperiode als Abgeordnete der Landschaft die Bürgermeisterin und als ihren Stellvertreter den allgemeinen Stellvertreter des Bürgermeisters zu wählen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) wählt als Abgeordnete für die II. Kurie der Landschaft des vormaligen Fürstentums Hildesheim Frau Bürgermeisterin Daniela Niggemann und als ihren Stellvertreter ihren allgemeinen Stellvertreter.“

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 19.10.2026

Amt: **Hauptamt**
AZ: **10.11**

Vorlage Nr. 022/XX

Beschlussvorlage	**Gleichstellungsbeauftragte**
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	**Termin**
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	05.11.2026

Bestimmung von Vertreterinnen/ Vertretern der Stadt Alfeld (Leine) für den Kirchenvorstand der ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Alfeld (Leine)

Aufgrund des § 2 der Vereinbarung zwischen der Stadt Alfeld (Leine) und der ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde vom 30.09.1977 haben die ev.-luth. Mitglieder des Rates eine/n Patronatsvertreter/in zu wählen, der/die als vollberechtigtes Mitglied an den Sitzungen des Kirchenvorstandes der ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde teilnimmt.

Daneben ist die Stadt berechtigt, eine/n weitere/n Vertreter/in als Berater zu bestellen, die/der ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilnimmt.

Beide Vertreter/innen der Stadt müssen Mitglieder der ev.-luth. Kirchengemeinde in Alfeld (Leine) sein.

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

<u>Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):</u>

„Die ev.-luth. Ratsmitglieder benennen als

- Patronatsvertreter/in **……..**

und als

- Berater/in **……..**

für den Kirchenvorstand der ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde in Alfeld (Leine).“

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 19.10.2026

Amt: **Hauptamt**
AZ: **10.11**

Vorlage Nr. 023/XX

Beschlussvorlage	**Gleichstellungsbeauftragte**
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	**Termin**
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	05.11.2026

Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt Alfeld (Leine)

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 18.03.2026 das Thema „Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigungen für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt Alfeld (Leine)“ bereits behandelt. Seinerzeit wurde festgelegt, eine neue Regelung zur konstituierenden Sitzung des Rates vorzulegen.

Im Rahmen der interfraktionellen Zusammenkunft am 13.10.2026 wurde der anliegenden Entwurf besprochen. Es wurde sich geeignet, diesen Entwurf dem Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner konstituierenden Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die neuen Beträge sind „gelb“ hinterlegt und die bisherigen Beträge in Klammern gesetzt.

Ebenso wurde die Regelung für den „Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung von Familienangehörigen“ dem Wunsch entsprechend im Paragraphen 4 angepasst. Auch hier sind die geänderten Passagen „gelb“ hinterlegt.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die in der Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigungen für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt Alfeld (Leine) vom 05.11.2026 (Aufwandsentschädigungssatzung) als Satzung.“

Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigungen für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt Alfeld (Leine) (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 55 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert am 09.09.2026 (Nds. GVBL 2026 Nr. 77) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 05.11.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Anwendungsbereich

Die Mitglieder des Rates der Stadt Alfeld (Leine) und seiner Ausschüsse, die Beigeordneten, die Mitglieder der Ortsräte der Stadt Alfeld (Leine), sowie die gemäß § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG hinzugewählten Mitglieder, erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

§ 2
Allgemeine Aufwandsentschädigungen

(1) Als Ersatz ihrer notwendigen Auslagen erhalten die Mitglieder des Rates der Stadt Alfeld (Leine) eine Aufwandsentschädigung von monatlich 120,00 € (bisher 100 €).

Diese Entschädigung schließt den Aufwand für die Mitgliedschaft in einem Ortsrat ein.

(2) Ortsratsmitglieder, die nicht gleichzeitig dem Rat angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung zur Abgeltung ihrer Auslagen nach Abs. 1 in Höhe von monatlich 15,00 € (bisher 10,00 €).

(3) Entschädigungsansprüche nach Maßgabe dieser Satzung entfallen, wenn der/die Mandatsträger(-in) länger als drei Monate an der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit verhindert ist und zwar mit Beginn des vierten Monats mit einem Dreißigstel je Tag.

§ 3
Verdienstausfallentschädigung

(1) Die Rats-/Ortsratsmitglieder, sowie die nach § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG hinzugewählten Mitglieder der Ratsausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls.

(2) Unselbstständig und selbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.

(3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(4) Der Verdienstausfall, nach den Absätzen 2 und 3 wird bis zu einem Höchstbetrag in Höhe des gesetzlichen Mindestlohn je Stunde nach § 1 MiLoG begrenzter Aufwendungsbetrag, für höchstens 8 Stunden pro Tag (einschließlich Wegezeit) entschädigt.

(5) Rats-/Ortsratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausfall geltend machen, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausfalls gezahlt. Dieses gilt auch für die Hinzugewählten nach § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG.

(6) Rats-/Ortsratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche aus Absatz 2 oder 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag und nach Vorlage eines Nachweises einen Pauschalbetrag in Höhe des gesetzlichen Mindestlohn je Stunde nach § 1 MiLoG begrenzter Aufwendungsbetrag je angefangene Stunde. Dieses gilt auch für die Hinzugewählten nach § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG.

(7) Die Regelungen über den Verdienstausfall gelten auch für die Fälle nach § 50 Abs. 2 Satz 4 und 5 NKomVG.

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 05.11.2026

§ 4
Ersatz der Aufwendungen für eine Betreuung von Familienangehörigen

(1) Zusätzlich zu den in dieser Satzung festgesetzten Beträgen, wird der Ersatz der tatsächlichen nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie für die Betreuung von anerkannt pflegebedürftigen Angehörigen erstattet. *In begründeten Einzelfällen erhöht sich die Altersgrenze bei Kindern auf die Vollendung des 18. Lebensjahres.*
Diese Kosten sind erstattungsfähig, wenn sie dadurch entstehen, dass aufgrund der Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern oder anerkannt pflegebedürftigen Angehörigen getroffen werden müssen. Die Aufwendungen sind durch eine schriftliche Bestätigung der Betreuungsperson, die nicht zur Familie gehören darf, nachzuweisen. *Die antragstellende Person muss darüber hinaus schriftlich bestätigen, dass keine unentgeltliche Betreuung des Kindes oder der pflegebedürftigen Person, etwa durch ein Familienmitglied, möglich war.*

(2) Für den Fall, dass Kosten für eine Kinderbetreuung oder für die Betreuung einer anerkannt pflegebedürftigen Person nach Absatz 1 geltend gemacht werden, wird den Ratsmitgliedern, sowie den in § 5 genannten Funktionsträgern, ein auf den gesetzlichen Mindestlohn je Stunde nach § 1 MiLoG begrenzter Aufwendungsbetrag erstattet.

§ 5
Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(1) Zusätzlich zu der allgemeinen Aufwandsentschädigung aus § 2 und den Beträgen aus § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1, werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1. an den/die stellv. Bürgermeister(-in)	180,00 € (160,00 €)
2. an den/die Fraktionsvorsitzende(-n)	180,00 € (160,00 €)
3. an den/die Beigeordnete(-n)	120,00 € (100,00 €)
4. an den/die Ortsbürgermeister(-in)	120,00 € (100,00 €)
5. an den/die stellv. Ortsbürgermeister(-in)	20,00 € (5,00 €)

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils Höchste.

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

§ 6
Sitzungsgeld

(1) Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € (15,00 €) pro Sitzung, Ortsratsmitglieder ein Sitzungsgeld von 15,00 € (10,00 €) pro Sitzung.

(2) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen, nach § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € (15,00 €) je Sitzung. Falls Kosten für Kinderbetreuung nachgewiesen werden, wird diesem Personenkreis zusätzlich ein Sitzungsgeld von 20,00 € (15,00 €) gewährt. § 4 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Dauert eine Sitzung länger als 2 ½ Stunden oder finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € (10,00 €) gezahlt.

(4) Zu den entschädigungsfähigen Sitzungen zählen auch die Sitzungen der im Rat der Stadt Alfeld (Leine) vertretenden Fraktionen und Gruppen.

(5) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird zusätzlich zu den in den §§ 2 und 3 genannten Entschädigungen gezahlt.

(6) Für Ortsratsmitglieder, die Kosten für die Kinderbetreuung geltend machen können, ist § 4 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 7
Reisekosten

Für die von der Stadt Alfeld (Leine) genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen nach § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG und Ortsratsmitglieder eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 8
Zahlungsweise

Die Entschädigungen nach den §§ 2 und 5 und das Sitzungsgeld nach § 6 werden monatlich am Ende des Monats, spätestens bis Mitte des Folgemonats gezahlt.

Rats-/Ortsratsmitglieder, die im Verlauf der Wahlperiode ihren Sitz verlieren, erhalten Entschädigungen nach dieser Satzung bis zu dem Tag, an dem der Sitzverlust durch Beschluss festgestellt wird. Im Verlauf der Wahlperiode hinzugekommene Mandatsträger erhalten die Entschädigungen ab dem Tag ihrer Verpflichtung.

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. November 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigungen für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt Alfeld (Leine) vom 17.12.2021 außer Kraft.

Alfeld (Leine), den 06.11.2026

Stadt Alfeld (Leine)

(Bürgermeisterin)

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 19.10.2026

Amt: **Hauptamt**
AZ: **10.11**

Vorlage Nr. 024/XX

Beschlussvorlage	**Gleichstellungsbeauftragte**
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	**Termin**
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	05.11.2026

Erlass einer 8. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall, und Fahrkostenentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, sowie sonstigen ehrenamtlichen Tätigen der Stadt Alfeld (Leine)

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

Analog der Vorlage 023/XX soll die monatliche Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers der Ortschaft Wettensen von derzeit 70,00 € auf 85,00 € erhöht werden.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die in der Anlage beigefügte 8. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall, und Fahrkostenentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, sowie sonstigen ehrenamtlichen Tätigen der Stadt Alfeld (Leine) als Satzung."

8. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall, und Fahrkostenentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, sowie sonstigen ehrenamtlichen Tätigen der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 55 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert am 09.09.2026 (Nds. GVBL 2026 Nr. 77) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 05.11.2026 folgende Satzung erlassen:

II. Abschnitt

Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamtinnen/ Ehrenbeamte

§ 6 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

Unter Abgeltung sämtlicher Auslagen (einschließlich der Kosten für die Kinderbetreuung), sowie des Pauschalstundensatzes und des Verdienstausfalles, erhalten die Ortsvorsteher/innen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 85,00 € (70,00 €)

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 05.11.2026

Inkrafttreten

§ 11 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt zum 01.11.2026 in Kraft

Alfeld (Leine), den 06.11.2026

Stadt Alfeld (Leine)

(Bürgermeisterin)